

RS UVS Oberösterreich 1994/04/14 VwSen-101708/09/Bi/Fb

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.04.1994

Rechtssatz

Grundsatz der freien Beweiswürdigung: Gibt der Berufungswerber einerseits keine Daten der von ihm als Lenker bezeichneten Person bekannt und vermag er auch keine ärztliche Bestätigung über seine zur Tatzeit behauptete Bettlägrigkeit, sondern lediglich eine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung der Gebietskrankenkasse vorzuweisen, und wurde er andererseits von einem Zeugen glaubwürdig als Lenker des Fahrzeugs zum Tatzeitpunkt identifiziert, so ist dadurch dessen Lenkereigenschaft als erwiesen anzusehen. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at